

# Allgemeine Bestellbedingungen der Rheinmetall Air Defence AG

## für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen

<b>A</b>	<b>GELTUNGSBEREICH, VERTRAGSSCHLUSS</b>	Mehrbetrag einfordern, sofern der Auftragnehmer nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.	besserung, Ersatzlieferung und Schadenersatz) verjähren ein Jahr nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.
<b>1</b>	<b>Geltungsbereich</b>		
1.1	Diese Allgemeinen Bestellbedingungen der Rheinmetall Air Defence AG (nachstehend RAD) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über:		
	(a) die Beschaffung von Gütern, und		
	(b) Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Beratung, Unterstützung und Schulung (ausgenommen Baudienstleistungen).		
1.2	Diese Allgemeinen Bestellbedingungen sind ergänzend zur Bestellung von RAD anwendbar.		
1.3	Die Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (wie z.B. allgemeinen Lieferbedingungen) ist ausgeschlossen.		
<b>2</b>	<b>Vertragsschluss</b>		
2.1	Jede Bestellung von RAD ist vom Auftragnehmer umgehend zu bestätigen (Auftragsbestätigung).		
2.2	Der Vertrag kommt mit Empfang der bestellungs-gemässen Auftragsbestätigung durch RAD zustande.		
2.3	Geht innert 10 Tagen nach Eingang der Bestellung beim Auftragnehmer keine bestellungs-gemässe Auftragsbestätigung bei RAD ein, ist RAD an ihre diesbezügliche Bestellung nicht mehr gebunden.		
<b>B.</b>	<b>BESCHAFFUNG VON GÜTERN</b>		
<b>3</b>	<b>Lieferung und Versand</b>		
3.1	Die Lieferung der Ware erfolgt nach Massgabe der vereinbarten Handelsklausel, für deren Auslegung die Incoterms <sup>®</sup> der ICC in der jeweils bei Vertragsschluss geltenden Fassung Anwendung finden.		
3.2	Vorbehaltlich anderer Abrede erfolgt die Lieferung CPT Werk Birchstrasse 155, CH-8050 Zürich.		
3.3	In allen Versandpapieren und Korrespondenzen ist die Bestellreferenz von RAD anzugeben.		
3.4	In Bezug auf behördliche Bewilligungen, wie insbesondere Ausfuhr-, Durchfuhr- und Einfuhrbewilligungen, sowie Zollformalitäten gelten hinsichtlich Zuständigkeit, Kostentragung etc. die Bestimmungen der vereinbarten Handelsklausel. Entsprechendes gilt in Bezug auf Transport und Versicherung.		
3.5	Der Auftragnehmer trägt sämtliche Gefahren des Verlustes und der Beschädigung der Ware bis zu deren vereinbarungsgemässen Lieferung an RAD.		
3.6	RAD ist zur Abnahme von Teil- oder Mehrlieferungen nicht verpflichtet.		
3.7	Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten für eine Verpackung zu sorgen, die für den Transport der Ware geeignet ist. Ist die Verpackung als Eigentum des Auftragnehmers bezeichnet worden, ist dieser verpflichtet, sie auf eigene Kosten zurückzunehmen.		
<b>4</b>	<b>Lieferzeit</b>		
4.1	Die vereinbarten Liefertermine bzw. Lieferfristen sind vom Auftragnehmer einzuhalten.		
4.2	Lieferverzögerungen sind RAD sofort unter Angabe der Gründe und deren Dauer mitzuteilen.		
4.3	Bei Lieferverzögerungen, welche der Auftragnehmer oder seine Zulieferer zu vertreten haben, ist RAD berechtigt, für jede angebrochene Kalenderwoche der Verspätung eine Konventionalstrafe von 2 %, insgesamt jedoch höchstens 10 % des Preises des verspäteten Teils der Lieferung, geltend zu machen. Die Strafe ist auch geschuldet, wenn RAD die betreffende Lieferung vorbehaltlos annimmt und RAD durch die Verspätung kein Schaden entsteht. Übersteigt der Schaden den Betrag der Strafe, kann RAD auch den	4.4 Bei nicht rechtzeitiger Lieferung gerät der Auftragnehmer ohne Mahnung in Verzug. RAD stehen diesfalls die gesetzlichen Ansprüche zu. Der Anspruch auf Lieferung der Ware geht erst dann unter, wenn RAD Schadenersatz wegen Nichterfüllung bean-sprucht oder vom Vertrag zurücktritt. Die vorbe-haltlose Annahme der verspäteten Lieferung be-deutet keinen Verzicht auf Schadenersatzansprüche.	<b>7</b> <b>Produktehaftung</b>
			7.1 Der Auftragnehmer hat RAD gegenüber Ansprüchen Dritter aus Produktehaftpflicht vollumfänglich schad- und klaglos zu halten, sofern diese auf einen Mangel der gelieferten Ware zurückzuführen sind.
			7.2 Unter den vom Auftragnehmer zu ersetzenden Scha-den fallen auch die Kosten einer vorsorglichen Rück-rufaktion von RAD, sofern diese auf einen Mangel der gelieferten Ware zurückzuführen ist. Über Inhalt und Umfang von durchzuführenden Rückrufaktionen wird RAD den Auftragnehmer, soweit zumutbar, un-terrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
		<b>5</b> <b>Preise und Zahlungsbedingungen</b>	<b>8</b> <b>Geistiges Eigentum</b>
		5.1 Die in der Bestellung aufgeführten Preise sind Festpreise, die auch bei Änderung der Preisgrund-lagen Geltung behalten. Sie decken alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind.	8.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass die gelieferte Ware und deren bestimmungsgemässer Gebrauch durch RAD oder deren Kunden keine Patente, Ur-heber- oder sonstige Immaterialgüterrechte Dritter verletzt. Er hat RAD und deren Kunden gegenüber Ansprüchen Dritter aus einer solchen Verletzung vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.
		5.2 Rechnungen müssen die Mehrwertsteuer gesondert ausweisen und übersichtlich sein. Die haben die Be-stellreferenz von RAD aufzuführen. Nicht ordnungs-gemäss erstellte Rechnungen werden retourniert.	8.2 Alle Rechte an den zur Verfügung gestellten Unter-lagen und sonstigen Daten von RAD verbleiben bei RAD. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, solche Unterlagen und sonstigen Daten ohne vorherige Einwilligung von RAD zu anderen Zwecken zu ge-brauchen als zur Erfüllung des Vertrages mit RAD. Insbesondere darf er solche Unterlagen und sonsti-gen Daten nicht für Drittaufträge oder sonstige eige-ne oder fremde Zwecke gebrauchen. Nach Vertrags-beendigung gibt der Auftragnehmer RAD die zur Ver-fügung gestellten Unterlagen und sonstigen Daten auf erste Aufforderung hin heraus. Ein Retentions-recht an solchen Unterlagen und Daten ist ausge-schlossen.
		5.3 Die Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Weg innerhalb von 60 Tagen nach erfolgter Lieferung der Ware und Eingang der Rechnung bei RAD, frühes-tens jedoch innerhalb von 60 Tagen nach vereinbar-tem Liefertermin. Bei Zahlung innerhalb von 14 Ta-gen gewährt der Lieferant mindestens 3 % Skonto; bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen gewährt der Lie-ferant mindestens 2 % Skonto.	<b>9</b> <b>Fertigungsmittel</b>
		5.4 Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung kann RAD die ganze Zahlung bis zur ordentlichen Erfüllung des Vertrages zurückbehalten und zwar ohne Verlust von Skonti und anderen Zahlungsvergünstigungen.	9.1 Fertigungsmittel (z.B. Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle, Vorlagen), die RAD zur Verfügung stellt, oder die sie ganz oder anteilig bezahlt, sind Eigentum von RAD und als solches zu kennzeichnen.
		<b>6</b> <b>Gewährleistung</b>	9.2 Fertigungsmittel gemäss Ziffer 9.1 hiervor dürfen ausschliesslich zur Ausführung der Bestellungen von RAD verwendet werden. Es ist dem Auftragnehmer insbesondere verboten, solche Fertigungsmittel ohne vorherige Einwilligung von RAD Dritten zugänglich zu machen, zu kopieren oder zu vernichten.
		6.1 Der Auftragnehmer haftet für die zugesicherten und sonst wie vereinbarten Eigenschaften der Ware und auch dafür, dass die Ware keine körperlichen oder rechtlichen Mängel hat, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch aufhe-ben oder mindern. Er haftet ohne Rücksicht auf die Ursache des Mangels und unabhängig vom Ver-schulden. Wird zwischen den Parteien streitig, ob ein Mangel vorliegt, liegt die Beweislast beim Auf-tragnehmer.	9.3 Die Fertigungsmittel gemäss Ziffer 9.1 sind RAD auf Verlangen herauszugeben. Ein Retentionsrecht an Fertigungsmitteln ist ausgeschlossen. Bis zur Heraus-gabe der Fertigungsmittel an RAD trägt der Auftra-gnehmer das Risiko des Verlustes und der Beschädi-gung, nicht aber dasjenige der normalen Abnutzung. Er ist verpflichtet, die Fertigungsmittel gegen diese Risiken auf eigene Kosten zu versichern.
		6.2 Liegt ein Fall von Gewährleistung wegen Mängeln der Ware vor, hat RAD ausser den gesetzlichen Min-derungs- und Wandelungsansprüchen das Recht, wahlweise die unentgeltliche Nachbesserung am Standort der Ware oder die unentgeltliche Lieferung mangelfreier Ersatzware zu verlangen. In dringenden Fällen kann RAD auf Kosten des Auftragnehmers die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung durch einen Dritten ausführen lassen oder sie selbst vornehmen. Der Auftragnehmer trägt alle Begleitkosten der Nachbesserung und Ersatzlieferung. Ist wegen eines Mangels ein Schaden entstanden, hat RAD neben und ausser den genannten Mängelrechten unabhän-gig vom Verschulden einen Schadenersatzanspruch.	<b>10</b> <b>Kündigungsrecht von RAD</b>
		6.3 Es besteht bezüglich aller Mängelrechte eine Gewährleistungsfrist von zwei Jahren, berechnet ab dem Tag der Lieferung. Während dieser Frist können Mängel aller Art jederzeit gerügt werden, ohne dass RAD eine Verletzung der gesetzlichen Prüfungs- und Rügefristen entgegeng gehalten werden könnte. Der Auftragnehmer haftet für Mängel, die RAD während der Gewährleistungsfrist rügt. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftra-gnehmer im gleichen Umfang wie für die ursprüngli-che Lieferung; die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Ersatzlieferung bzw. Abnahme neu zu laufen.	10.1 RAD ist berechtigt, den Vertrag ohne Angabe von Gründen jederzeit ganz oder teilweise kündigen.
		6.4 Treten gleichartige Mängel bei mehr als fünf Prozent der Lieferung auf (Serienfehler), ist RAD berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzuweisen und für diese die vorgenannten Mängelrechte geltend zu machen.	10.2 Im Falle der Kündigung wird RAD dem Auftragneh-mer mitteilen, ob und gegebenenfalls welche Arbei-ten noch zu Ende zu führen sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Arbeiten zu den Bedingungen des gekündigten Vertrages auszuführen.
		6.5 Mängelrechte (wie Wandelung, Minderung, Nach-	10.3 Der Auftragnehmer hat die aufgrund des betreffen- den Vertrages geschlossenen Unterverträge unter Wahrung der Interessen von RAD unverzüglich zu beenden. Bei Unterverträgen mit Kündigungsrecht ist eine Beendigung des Untervertrages vor dem nächsten Kündigungstermin anzustreben, sofern dadurch eine Kosteneinsparung für RAD erzielt wird.
			10.4 Der Auftragnehmer hat nach einer solchen Kündi-

<p>gung Anspruch auf folgende Restabgeltung:</p> <p>(a) den vereinbarten Preis für die fertiggestellte Vertragsware;</p> <p>(b) Erstattung der angemessenen Selbstkosten für halbfertige und angearbeitete Teile zuzüglich eines Gewinnsatzes von 5 %;</p> <p>(c) Erstattung aller übrigen Kosten, die durch den Vertrag bedingt und gemäss den vorstehenden Buchstaben a und b nicht gedeckt sind.</p> <p>10.5 Der Ersatz entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen.</p> <p>10.6 Alle unter dem Vertrag zu leistenden Zahlungen inklusive der Restabgeltung dürfen den Betrag nicht übersteigen, der dem Auftragnehmer bei Erfüllung des ungekündigten Vertrages zugestanden hätte.</p> <p>10.7 Im Rahmen der Restabgeltung hat der Auftragnehmer sämtliche Tatsachen nachzuweisen, welche die geltend gemachten Forderungen begründen.</p> <p>10.8 RAD ist zur Zahlung hinsichtlich solcher Gegenstände und Rechte, deren Kosten dem Auftragnehmer erstattet werden sollen, nur insoweit verpflichtet, als ihr der Auftragnehmer solche Gegenstände und Rechte frei von Rechten Dritter übereignet oder überträgt.</p> <p><b>C DIENSTLEISTUNGSAUFRÄGE</b></p> <p><b>11 Allgemeines</b></p> <p>11.1 Auf Dienstleistungsaufträge sind grundsätzlich die Artikel 394 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) über den einfachen Auftrag anwendbar.</p> <p>11.2 Im Übrigen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.</p> <p><b>12 Ausführung</b></p> <p>12.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einer sorgfältigen, getreuen und sachkundigen Vertragserfüllung. Er garantiert, dass seine Leistungen den vereinbarten Bedingungen und Spezifikationen entsprechen.</p> <p>12.2 Ohne schriftliche Vollmacht ist der Auftragnehmer nicht ermächtigt, im Namen von RAD Rechtsgeschäfte einzugehen oder RAD sonst wie zu verpflichten.</p> <p>12.3 Der Auftragnehmer setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein, die über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Er ersetzt auf Verlangen von RAD innert nützlicher Frist Mitarbeitende, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen oder gefährden. Ein Austausch der eingesetzten Mitarbeitenden ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von RAD zulässig.</p> <p>12.4 Der Auftragnehmer darf für die Erbringung seiner Leistungen Dritte (z.B. Unterauftragnehmer, Substituten) nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von RAD beiziehen. Er bleibt für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch Dritte verantwortlich.</p> <p>12.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich bei der Vertragserfüllung an die Weisungen von RAD zu halten.</p> <p>12.6 Über seine laufende Tätigkeit im Rahmen der Vertragserfüllung wird der Auftragnehmer RAD jederzeit auf Verlangen schriftlich Rechenschaft ablegen.</p> <p><b>13 Zeit und Ort der Erfüllung</b></p> <p>13.1 Die vereinbarten Fristen und Termine sind vom Auftragnehmer einzuhalten. Verzögerungen sind RAD sofort unter Angabe der Gründe und deren Dauer mitzuteilen. Eine Konventionalstrafe für die Nichteinhaltung der Erfüllungszeit ist nur geschuldet, sofern eine solche vertraglich vereinbart worden ist.</p> <p>13.2 Vorbehaltlich anderer Abrede ist der Erfüllungsort Birchstrasse 155, CH-8050 Zürich.</p>	<p><b>14 Unterlagen und Arbeitsmittel</b></p> <p>14.1 Der Auftragnehmer überlässt RAD auf erste Aufforderung sämtliche Unterlagen und sonstigen Daten, die er bei der Ausführung des Vertrages erstellt hat.</p> <p>14.2 In Bezug auf sämtliche Unterlagen und sonstige Daten, welche RAD dem Auftragnehmer gegebenenfalls zur Verfügung stellt, gilt Ziffer 8.2 entsprechend.</p> <p>14.3 In Bezug auf Arbeitsmittel, welche dem Auftragnehmer gegebenenfalls zur Verfügung gestellt werden, gilt Ziffer 9 (Fertigungsmittel) entsprechend.</p> <p><b>15 Vergütung, Auslagen</b></p> <p>15.1 Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen zu den vertraglich vereinbarten Konditionen:</p> <p>(a) nach Aufwand;</p> <p>(b) nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach); oder</p> <p>(c) zu Festpreisen.</p> <p>15.2 Die vereinbarte Vergütung deckt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Vorbehaltlich anderer Abrede hat der Auftragnehmer neben der vereinbarten Vergütung keinen Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und Verwendungen.</p> <p>15.3 Der Auftragnehmer stellt Rechnung nach Massgabe des vereinbarten Zahlungsplanes. Sofern ein Zahlungsplan nicht vereinbart wird, erfolgt die Zahlung auf dem handelsüblichen Weg innerhalb von 60 Tagen nach Erbringung der vereinbarten Leistungen und Eingang der Rechnung bei RAD. In Bezug auf die Rechnungsstellung gilt Ziffer 5.2 entsprechend.</p> <p><b>16 Geistiges Eigentum an Arbeitsergebnissen</b></p> <p>16.1 Der Auftragnehmer überträgt RAD hiermit sämtliche Rechte an Arbeitsergebnissen, die im Rahmen der Vertragserfüllung entstehen. Er wird auf eigene Kosten alle Vorkehrungen zu treffen, damit das Eigentum an den Arbeitsergebnissen auf RAD übergeht.</p> <p>16.2 Der Auftragnehmer verzichtet auf die Ausübung nicht übertragbarer Persönlichkeitsrechte.</p> <p>16.3 Alle Rechte an Arbeitsergebnissen, die Vertragsinhalt bilden und nicht im Rahmen der Vertragserfüllung entstanden sind (vorbestehende Arbeitsergebnisse), verbleiben beim Auftragnehmer. Dieser erteilt RAD hiermit ein nicht-ausschliessliches, zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, unkündbares Nutzungsrecht. Dieses umfasst alle aktuellen und künftigen Nutzungsarten, das Recht zur Unterlizenzierung und Abtretung sowie das Recht zur Bearbeitung.</p> <p><b>17 Sozialversicherungen</b></p> <p>17.1 Setzt der Auftragnehmer Mitarbeitende ein, so nimmt er die Anmeldungen für sich und seine Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen vor.</p> <p>17.2 Selbstständigerwerbende müssen nachweisen, dass sie einer Ausgleichskasse angeschlossen sind.</p> <p><b>18 Kündigung</b></p> <p>18.1 Der Dienstleistungsauftrag kann von jeder Partei jederzeit gekündigt werden (Art. 404 Abs. 1 OR).</p> <p>18.2 Erfolgt die Kündigung des Dienstleistungsauftrags zur Unzeit, so ist die kündigende Partei zum Ersatz des der anderen Partei dadurch verursachten Schadens verpflichtet (Art. 404 Abs. 2 OR). Der Ersatz entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen.</p> <p><b>D GEMEINSAME BESTIMMUNGEN</b></p> <p><b>19 Geheimhaltung</b></p> <p>19.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle technischen und wirtschaftlichen Informationen (insbesondere Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse), die er von RAD direkt oder indirekt in mündlicher, schriftlicher oder in einer anderen Form erhält, ge-</p>	<p>heim zu halten. Er darf solche Informationen Dritten weder direkt noch indirekt in irgendeiner Weise zugänglich machen.</p> <p>19.2 Als Dritte im Sinne von Ziffer 19.1 gelten nicht eigene Mitarbeiter und sonstige Hilfspersonen des Auftragnehmers, welche Informationen zur Erfüllung des Vertrages mit RAD benötigen. Der Auftragnehmer wird die Pflicht zur Geheimhaltung jedoch vertraglich auf Mitarbeiter und sonstige Hilfspersonen überbinden.</p> <p>19.3 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, welche (i) dem Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Erhalts ohne Pflicht zur Geheimhaltung bereits zur Verfügung standen, (ii) zu diesem Zeitpunkt bereits öffentlich zugänglich waren oder später ohne Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich zugänglich wurden, (iii) dem Auftragnehmer von dritter Seite berechtigterweise übergeben wurden, oder (iv) von RAD durch schriftliche Erklärung freigegeben wurden.</p> <p>19.4 Die Geheimhaltungspflicht dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.</p> <p>19.5 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen einer separaten, zwischen RAD und dem Auftragnehmer geschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung.</p> <p><b>20 Verschiedenes</b></p> <p>20.1 Vereinbarungen und rechtserhebliche Erklärungen bedürfen der Schriftform. Erklärungen per Telefax oder E-Mail sind der Schriftform gleichgestellt.</p> <p>20.2 Eine Verrechnung mit Gegenansprüchen des Auftragnehmers ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von RAD zulässig.</p> <p>20.3 Der Auftragnehmer darf Forderungen gegenüber RAD ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung weder an Dritte abtreten noch verpfänden.</p> <p>20.4 Bei Widersprüchen in den Vertragsdokumenten gilt die folgende Rangordnung:</p> <p>(a) Bestellung von RAD;</p> <p>(b) Schriftliche Rahmen- und sonstige Verträge, welche die Zusammenarbeit regeln;</p> <p>(c) diese Allgemeinen Bestellbedingungen;</p> <p>(d) Leistungsbeschreibung;</p> <p>(e) Bestimmungen technischer Natur (wie z.B. Leistungsbeschreibung) im Angebot.</p> <p><b>21 Anwendbares Recht und Gerichtsstand</b></p> <p>21.1 Der Vertrag untersteht dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) vom 11. April 1980.</p> <p>21.2 Gerichtsstand für RAD und den Auftragnehmer ist Zürich 11, Schweiz. RAD ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer an dessen Sitz zu belangen.</p>
--	--	--

August 2019